



An den Grossen Rat

24.5112.01

Basel, 10. April 2024

Kommissionsbeschluss  
vom 10. April 2024

## **Bericht und Vorschlag zur Wahl eines nebenamtlichen Richters am Zivilgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer 2022 - 2027**

Am 1. November 2023 ist Herr Ernst Jost (SP) verstorben. Er wurde am 20. Oktober 2021 für eine erneute Amtsdauer als Richter am Zivilgericht gewählt.

Die Fraktionen des Grossen Rates wurden eingeladen, der Wahlvorbereitungskommission bis am 22. März 2024 Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Die SP meldete am 11. März 2024 **Stefan Kunz** (geb. 1985, whft. in Basel) als Kandidaten. Weitere Kandidaturen sind nicht eingegangen.

Stefan Kunz hat 2010 das Lizentiat der Rechtswissenschaften (lic. iur.) erworben. 2015 wurde er als Advokat zugelassen und es erfolgte im gleichen Jahr die Eintragung ins baselstädtische Anwaltsregister.

Zu seiner Motivation für das Richteramt bringt er seinen Effort, sich im Richterghremium einzusetzen und zu sachgerechten und fairen Urteilen beizutragen, an. Er führt aus, dass er mehrere Jahre Erfahrung am Bezirksgericht Bülach und in einer Wirtschaftskanzlei (beides in Zürich) gesammelt hat und deshalb sowohl aus der Perspektive eines erstinstanzlichen Gerichts als auch aus jener des Parteivertreters mitarbeiten durfte. So erlebte er in den Jahren 2012-2013 die herausfordernde Anwendung der neuen schweizerischen Zivilprozessordnung in der Praxis hautnah mit. Des Weiteren arbeitete er an internationalen Schiedsgerichtsverfahren mit, die das Schweizer Vertragsrecht zum Gegenstand hatten. Stefan Kunz berichtet weiter, dass er nach Erlangung des Anwaltspatents im Kanton Basel-Stadt im Herbst 2015 eine eigene Advokatur eröffnete, die er bis heute in einer Büroanwaltsghemeinschaft mit anderen Anwälten und Anwältinnen weiterführt. In seiner Anwaltstätigkeit befasst er sich dabei weiterhin mit diversen zivilrechtlichen Fragestellungen. Zwar hat er sich fachlich in den letzten Jahren vermehrt auf Strafrecht fokussiert. Dennoch sind zivilrechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen Teil seiner Arbeit geblieben.

Weiter führt Stefan Kunz aus, dass sich die Richtertätigkeit im Nebenamt mit seiner hauptberuflichen Anwaltstätigkeit vereinbaren lässt. Aufgrund seines breiten fachlichen und örtlichen Anwaltswirkens könnte er seinen Beruf ohne spürbare Einschränkungen und unter Achtung der Berufsregeln weiterführen, falls er als Parteivertreter vor dem Zivilgericht Basel-Stadt nicht mehr wirken dürfte.

Stefan Kunz bemerkt zudem, dass er aus Unvereinbarkeitsgründen gemäss § 71 der Kantonsverfassung seine Kandidatur für den Grossen Rat zurückgezogen hat respektive diese nicht mehr weiterverfolgt.

Die Wahlvorbereitungskommission klärte die Wählbarkeitsvoraussetzung von Stefan Kunz ab und führte mit ihm ein kurzes Gespräch.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat die Wahl von Stefan Kunz als Richter am Zivilgericht. Gemäss § 31 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine inhaltliche Diskussion über kandidierende oder vorgeschlagene Personen möglich. Wählbar sind die von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages (bis am 10. Mai 2024) von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagenen Personen (§ 76 Abs. 2 GO).

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



André Auderset  
Präsident

## **Wahl eines nebenamtlichen Richters am Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt**

**für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Wahlvorbereitungskommission Nr. 24.5112.01 vom 10. April 2024, wählt anstelle des per 1. November 2023 verstorbenen Ernst Jost

**Stefan Kunz** (geb. 1985, whft. in 4052 Basel)

als nebenamtlichen Richter am Zivilgericht für den Rest der laufenden Amtsdauer bis 31. Dezember 2027.

Die Wahl ist zu publizieren.